

nicht gesagt, wenn es auch vielfach der Fall sein mochte. Haben nun die Handelsgesellschaften erst Ende des 15. Jh. solche Bedeutung erlangt, dass erst damals ein Geistlicher, in dessen Reformplane die Beseitigung jedes übermässigen und nicht durch eigene Arbeit errungenen Einkommens lag¹, auf jene Gesellschaften und auf die Missbräuche ihres Geschäftsbetriebes aufmerksam werden konnte?

Schon 1276 müssen Handelsgesellschaften in Augsburg in nicht unbedeutender Anzahl bestanden haben; sonst hätte nicht ein Artikel des damals erlassenen Stadtrechtes die im mittelalterlichen Processe gewöhnliche Vertheilung der Beweislast für Streitigkeiten unter Gesellschaftern ausser Kraft gesetzt². Noch vor 1324 werden dann in den Novellen zu jenem Stadtrechte neue Rechtssätze über die Gesellschaften getroffen³. Namentlich suchte man zu verhindern, dass ein Gesellschafter, der den Gewinn theilt, sich bei Verlusten seiner Haftung entziehen kann⁴. Ein anderer Missbrauch, der sich leicht an die im Mittelalter gebräuchlichen Formen von Vorläufern unserer heutigen stillen und Commanditgesellschaften schloss, giebt schon im 13. Jh. dem berühmten Prediger Berthold von Regensburg Grund zur Klage⁵. Er hebt hervor, dass ein Kaufmann, der die moralische Verantwortlichkeit für unehrliche Handlungen seines Compagnons ablehnt⁶, gleich diesem dereinst der Hölle verfallen ist.

Welchen Credit die süddeutschen Handelsgesellschaften aber schon in der ersten Hälfte des 15. Jh. im Auslande genossen, geht deutlich aus einer Venetianischen Verordnung vom 7. März 1448⁷ hervor. Wie sie bemerkt,

1) S. Zeitschr. für Socialgesch. VI, 372. 379. 380. 384. 388. 392. 393. 2) Stadtbuch von Augsburg (herausg. von Chr. Meyer 1872) S. 222. 223. Vgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts (1855) S. 80 N. 9, sowie auch eine entsprechende Stelle im Schwabenspiegel (herausg. von Wackernagel 1840) Art. 397. 3) Stadtbuch S. 223; über die Datierung Meyer a. a. O. S. XXIV. XXV. 4) S. 223 Z. 8 ff.: Kauften zwen man ein güt mit einander und sint gesellen darzu, wirt daz anspraech, daz sie schaden daran nement, von swelhen gingen daz geschiht, den schaden suln si beide mit einander haben. 5) Predigten herausg. von Pfeiffer (1862) S. 216. 6) A. a. O.: So wil etelicher niht ein trügener sin mit dem koufe und er nimet einen gesellen, der gar ein trügener ist. . . . Unde der wil gar unschuldic sin an siner (des Compagnons) trügenheit und er nimet aber den nutz gar gerne an der geselleschaft. . . . 7) Thomas, Capitulare dei visdomini del fontego d. T. i. V. (1874) p. 174 c. 283; vgl. Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi II (1887), 84.